

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Güter und Leistungen der Firma Stahlwerk Thüringen GmbH

gültig ab 1. Juli 1992, geändert in der Fassung vom 01.09.2010

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Firma Stahlwerk Thüringen GmbH mit Sitz in Unterwellenborn werden angewendet auf den Einkauf von Gütern (alle Materialien, Gegenstände, Produkte, Einzelteile, Software) und Dienstleistungen, welche von Lieferanten (nachfolgend auch Verkäufer genannt) angeboten oder geliefert werden. Sie werden angewendet auf alle Anfragen des Käufers (nachfolgend auch SWT genannt) nach Kostenvoranschlägen oder Angeboten und auf alle Angebote der Verkäufer und sind Teil jeder Bestellung, welche der Käufer bei Verkäufern einreicht.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden mit ausdrücklicher schriftlicher oder auch stillschweigender Annahme der Bestellung anerkannt und sind damit Vertragsbestandteil. Als stillschweigende Annahme gelten auch schlüssige Handlungen oder Unterlassungen, wie z. B. die Unterlassung eines Widerspruchs oder die Lieferung der bestellten Güter an SWT. Abweichende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erlangen keine Wirksamkeit gegenüber SWT.

2. Preise

Der Verkäufer räumt SWT im vollen Umfang seines gesamten Lieferprogramms keine ungünstigeren Preise und Abwicklungsbedingungen als anderen Abnehmern ein, wenn und soweit jene im konkreten Fall gleiche oder gleichartige Leistungen vom Verkäufer erhalten.

Preisreduzierungen im weitesten Sinn sind unaufgefordert und unverzüglich SWT mitzuteilen und diesem gleichfalls zu gewähren.

Alle Preisangaben sind fest und können nicht revidiert werden. Sie enthalten alle Steuern (mit Ausnahme der USt), Beiträge, Versicherungen und alle den Verkäufern entstehenden Kosten für die Ausführung der Bestellung bis einschließlich der Lieferung der Güter bzw. Leistungen zu dem genauen vom SWT angegebenen endgültigen Bestimmungsort. Alle Verpackungen, Schutzmaßnahmen, Materialien zur Ladungssicherung, alle nötigen Dokumente, Zubehöre, Vorrichtungen und geeigneten Werkzeuge für den gesamten und betriebsgerechten Gebrauch sowie alle Zahlungen zur Nutzung von Rechten am geistigen Eigentum einschließlich der Rechte Dritter sind ebenfalls im Preis enthalten.

Werden Leistungen außerhalb des erteilten Auftrages und nicht in der Bestellung vorgesehen ausgeführt, ist der Verkäufer verpflichtet, vor Ausführung dieser Leistungen eine schriftliche Preisvereinbarung mit SWT herbeizuführen. Ohne derartige Preisvereinbarung ist SWT berechtigt, die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Preise zu prüfen und die endgültige Höhe nach eigenem Ermessen unter dem Gesichtspunkt der Preisgestaltung im Übrigen und der Angemessenheit verbindlich festzulegen.

3. Zahlung

Grundsätzlich gelten die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Im Übrigen gelten als Fälligkeit 60 Tage nach Wareneingang oder nach Leistungsempfang mit Abnahmeprotokoll und Rechnungseingang als vereinbart.

Über die Bestellung ist mittels einer Rechnung abzurechnen, die eine ausreichende Beschreibung und den genauen Umfang der Lieferung bzw. Leistung bezeichnet. Die Rechnungen sind erst nach erfolgter Lieferung zweifach gesondert abzusenden. Eine Beilage zu den jeweiligen Sendungen ist nicht gestattet und gilt nicht als Übersendung einer Rechnung.

Ohne Angaben der Auftragsnummer des SWT wird die Rechnung nicht bearbeitet. Die Zahlungsfrist verlängert sich dann bis zur Herstellung einer Ordnungsmäßigkeit der Rechnung unter diesen Gesichtspunkten. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen. Vor Einreichung der Unterlagen ist eine vereinbarte Zahlungsfrist gehemmt.

Teilzahlungen müssen gesondert, schriftlich vereinbart sein.

4. Rechtsverbindliche Bestellung

Die Bestellungen sind für SWT nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt werden. Abänderungen durch den Verkäufer sind unzulässig und SWT gegenüber unwirksam.

5. Sicherheit, Nachhaltige Entwicklung

SWT setzt sich durch die Anwendung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung stark für den Schutz und die Verbesserung von Sicherheit, Gesundheit, sozialen Dialog und Umwelt ein. Sicherheit am Arbeitsplatz ist eines der ersten Gebote für SWT. Der Verkäufer muss SWT Güter und/oder jegliche notwendige Ausrüstung zur Verfügung stellen, welche die Anforderungen an Sicherheit, Gesundheit, sozialen Dialog und Umweltschutzregeln für jede Lieferung erfüllen (Grundlage sind Gesetze und Bestimmungen sowie die Sicherheitsregeln des Käufers).

Der Verkäufer muss SWT jede wichtige Information zur Verfügung stellen, die mit den Bereichen Sicherheit, Arbeitssicherheit oder Umweltschutz, mit den Gütern bzw. Leistungen und/oder deren Weiterverarbeitung, Handhabung oder Gebrauch verbunden ist. Zu diesem Zweck werden die Verkäufer sich bei SWT hinsichtlich aller Sondermerkmale (Konfiguration, Aktivitäten, Transportwesen und Verkehr ...) des Lieferortes informieren. Diese dem Verkäufer gegebenen Informationen begrenzen keinesfalls die Haftung des Verkäufers. Sollte der Verkäufer eine Verletzung hinsichtlich der Sicherheit, Gesundheit oder Umweltverpflichtungen begehen, ist SWT berechtigt, die Bestellung zu stornieren, wobei der Verkäufer alle daraus entstehenden Kosten und Verbindlichkeiten trägt.

Der Verkäufer muss deshalb die volle Haftung übernehmen für alle nachteiligen Auswirkungen, die sich aus seinem Tun oder Unterlassen ergeben hinsichtlich der Qualität, Arbeitssicherheit, Sicherheit und Umwelt, und zwar sowohl gegenüber dem Käufer als auch jedem Dritten. Der Verkäufer anerkennt seine volle Haftung für den Fall, daß SWT von seinem Recht Gebrauch macht, die betroffene Bestellung zu stornieren.

Der Verkäufer sichert ferner, dass alle gelieferten Stoffe, Zubereitungen und Stoffe in Erzeugnissen in Konformität mit der Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) stehen.

6. Lieferungen

Die vom SWT vorgeschriebenen oder in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine sind verbindlich. Bei Überschreitung der verbindlichen Liefertermine tritt ohne Mahnung Verzug ein. SWT ist daraufhin berechtigt, gleichgültig, ob die Überschreitung vom Verkäufer verschuldet wurde oder nicht sowie ohne Pflicht zu einer Nachfristsetzung, die Annahme der Leistung ganz oder teilweise abzulehnen und nach ihrer Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Auftragnehmers umfaßt auch die Folgeschäden.

Nicht sofort lieferbare Bestellungen sind vom Verkäufer unverzüglich unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins, welcher der Zustimmung des SWT bedarf, ohne Abänderung der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Ohne Nennung eines verbindlichen Liefertermins kommt ein Vertrag zwischen den Vertragspartnern nicht zustande.

Teillieferungen sind unzulässig, sofern sie nicht ausdrücklich und in ihrem Umfang jeweils vom SWT dem Verkäufer gestattet sind. Trotzdem erfolgte Teilleistungen oder Teillieferungen berechtigen SWT, die ganze Leistung zu verweigern oder den noch nicht erbrachten Teil der Leistung oder Lieferung unter Rückgabe der Teillieferung abzulehnen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, Lieferhemmnisse, die in den Einflussbereich des SWT fallen, so rechtzeitig mitzuteilen, dass es möglich ist, diese Hemmnisse abzustellen, ohne den verbindlichen Liefertermin zu gefährden.

Im Falle einer Änderung des Produktionsbereiches oder der Absatzlage des SWT hat SWT das Recht des Rücktritts vom gesamten Vertrag, ohne dass der Verkäufer Schadensersatzansprüche geltend machen kann, es sei denn, SWT fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch SWT oder durch seine Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Falls nicht anders vereinbart, werden alle Güter entsprechend dem Incoterm DDP (entsprechend der jeweils aktuellen Fassung der ICC) bzw. „Frei SWT“ geliefert und am endgültigen Bestimmungsort entladen, den SWT angegeben hat. Falls der Lieferort nicht genauer spezifiziert ist, kann die Lieferung nur an der Entladerampe oder einem ähnlichen Ort erfolgen, an dem SWT normalerweise derartige Lieferungen annimmt.

Der Verkäufer muß die Güter auf Übereinstimmung mit den Bestelldaten, der Qualität, dem Gewicht und den physischen Größen sowie auf Beschädigung der Güter und ihrer Verpackung überprüfen.

Verpackung:

Die Güter müssen so verpackt sein, dass sie nicht während des Transports oder des Umschlags beschädigt werden. Alle Gegenstände müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein, und zwar entsprechend den anwendbaren Bestimmungen, vor allem im Falle von Gefahrgut, wenn vorhanden den Anweisungen von SWT; außerdem muss die Markierung mindestens die Bestellnummer des Käufers, die Identität des Verkäufers, die Nummer des Gutes, den Lieferort, die Beschreibung des Gutes, das Gewicht und die Menge und alle nötigen Anweisungen zur ordnungsgemäßen Montage enthalten. Falls SWT verlangt, muss der Verkäufer das gesamte Verpackungsmaterial nach der Lieferung zurücknehmen.

Die Verpackungsmaterialien und –methoden sind vom Verkäufer so zu wählen, dass Kosten reduziert und folgende Ziele erreicht werden: Schutz vor Beschädigung, Sicherheit, Wiederverwertbarkeit und Energieeinsparung.

Die Verpackung ist, falls in der Bestellung nicht anders vermerkt, für SWT frei. Alle Gebühren und Kosten, die SWT durch Nichtbeachtung der als Vertragsgegenstand geltenden Versandangaben entstehen, hat der Verkäufer zu tragen.

Transport:

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Güter ordnungsgemäß zu transportieren. Der Verkäufer organisiert den Transport der Güter an den Lieferort so, dass die Güter nicht beschädigt werden und ohne Schwierigkeiten am Lieferort des Käufers entladen werden können.

Die Kostentragungspflicht für den Transport ergibt sich aus der Bestellung, in jedem Fall übernimmt SWT jedoch höchstens die Kosten des für sie billigsten Transportes und Transportweges.

7. Muster, Proben

Bei Bestellung nach Muster oder Probe sind bei Serienfertigung vor deren Beginn Fertigungsmuster vorzulegen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Serienfertigung erst dann vorzunehmen, wenn das Fertigungsmuster vom SWT genehmigt und die Serienfertigung freigegeben ist. Bei Lieferung von Werkzeugen gelten diese als genehmigt, wenn in der Serienfertigung einwandfreie Erzeugnisse Produkte des Werkzeuges sind.

Zu jeder Abweichung in Qualität, Material, Farbe, Gewicht, Mengen oder sonstige Materialien ist die schriftliche vorherige Zustimmung des SWT erforderlich.

8. Mängelrügen

Mängelrügen durch SWT sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Güter im SWT erfolgen, im Falle von versteckten Mängeln nach Entdeckung des Mangels. Zum Nachweis der Rechtzeitigkeit ist ausreichend, wenn die Mängelrüge innerhalb von 4 Wochen erfolgt oder nach Ablauf der 4-Wochenfrist die Mängelrüge unverzüglich erfolgt ist. Bis zur Klärung von Mängelrügen ist die Zahlungsfrist gehemmt.

Das Recht zur Mängelrüge besteht fort, auch bei Vorlage von Ausfallmustern durch den Verkäufer. Gleiches gilt auch für vorangegangene Probelieferungen.

Beginn des Laufes der Frist ist der Eingang der Güter bzw. der Leistung am Erfüllungsort Unterwellenborn oder dem vom SWT genannten für die Anlieferung geltenden Ort. Erfüllungsort ist grundsätzlich das Firmengelände des SWT in Unterwellenborn, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Fristen laufen nicht während eines etwaigen Betriebsurlaubes des SWT.

9. Gewährleistung, Haftung

Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferten Güter bzw. die erbrachte Leistung den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, die für den Vertrieb und die Verwendung dieser bestellten Güter bestehen, seien es gesetzliche oder behördliche oder ähnliche Vorschriften oder Handelsbräuche.

Bei Lieferungen von technischen Arbeitsmitteln, Maschinen und Anlagen müssen diese dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) sowie den EG-Maschinenrichtlinien (MRL) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Der Verkäufer übernimmt ferner die Gewähr dafür, dass die Lieferung bzw. Leistung der Bestellung des SWT entspricht.

SWT ist berechtigt, bei nicht vertragsgerechter Erfüllung der Bestellung die Annahme der Güter oder Leistung im Ganzen abzulehnen. Schadensersatzansprüche durch den Verkäufer ergeben sich aus einer solchen Ablehnung nicht, es sei denn, SWT fällt Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last. Im Falle der Ablehnung hat SWT das Recht der Wandlung, Minderung oder des Anspruchs auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, auch des mittelbaren, später festgestellten verborgenen Mangels. Das Wahlrecht steht insoweit SWT zu.

Die Ablehnung der Annahme der Güter kann durch SWT dann erfolgen, wenn die verlangten Prüfungen, Atteste oder Dokumentationen nicht vorgelegt werden und anders versandt wird, als der Vertragsinhalt dies beinhaltet, was auch für Verpackung u. ä. gilt.

Der Verkäufer gewährleistet die volle Funktionsfähigkeit der Güter für einen Zeitraum von 2 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme. Wenn Mängelhaftungsansprüche geltend gemacht werden, ist die Gewährleistungsfrist unterbrochen, bis der Mangel vom Verkäufer beseitigt worden ist; die Gewährleistungsfrist wird dann entsprechend verlängert.

Der Verkäufer hat die Pflicht, alle angezeigten Mängel auf seine Kosten zu beseitigen und, soweit dies nicht im Bereich des SWT erfolgt, auch auf seine Kosten die Güter zur Mängelbeseitigung zurückzuholen und zu transportieren. Fordert der Lieferer Fristen, die über eine Woche hinausgehen, zur Nachbesserung, ist SWT berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Ist eine Mängelbeseitigung seitens des Verkäufers mehr als zweimal ohne Erfolg, so stehen dem SWT die Rechte auf Wandlung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung, wie vorstehend bereits genannt, zu.

Beginn der Gewährleistung ist jeweils der Zugang und die Abnahme der vom Verkäufer gelieferten Güter oder erbrachten Leistung.

Mehr- oder Minderlieferungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Bei Lieferungen, die nach Gewicht erfolgen, ist eine Toleranz von +/- 5 % gestattet. Eine anderweitige Ausführung als vereinbart ist unzulässig und löst Zahlungsansprüche des Verkäufers nicht aus. Entstandene Gebühren und/oder Kosten des SWT aus berechtigten Beanstandungen von ihr hat der Verkäufer zu tragen.

Der Verkäufer haftet für alle direkten, indirekten Verluste und Schäden, alle Begleitschäden, alle Spezial- und Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn, die dem Käufer als Folge von Lieferverzug, von Mängeln der Güter oder anderen Pflichtverletzungen des Verkäufers entstehen.

10. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers, gleich in welcher Form und welchen Inhalts, ist nur wirksam, wenn sich SWT bei jeder Bestellung ausdrücklich und jeweils neu schriftlich damit einverstanden erklärt. Ein vereinbarter Eigentumsvorbehalt erlischt spätestens mit Zahlung des Rechnungsbetrages für die jeweilige Bestellung. Sämtliche Eigentumsvorbehalte, die an weitergehende Bedingungen geknüpft sind, wie z. B. verlängerter und weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt, sind SWT gegenüber unwirksam.

11. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen, die dem Verkäufer SWT gegenüber zustehen, an Dritte ist ausgeschlossen.

12. Unterlagen und Hilfsmittel, technische Dokumentation

Der Verkäufer muss SWT zum vereinbarten Zeitpunkt, aber spätestens bei Lieferung der Güter bzw. Endabnahme der Leistungen, alle technische Dokumentation bezüglich der Güter und Leistungen liefern, insbesondere Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Schulungsmaterial, Zeichnungen, technische Datenblätter, Produktsicherheitsblätter, Werks-Prüfzertifikate, Konformitätszertifikate und alle andere unterstützende Dokumentation.

Unterlagen und Hilfsmittel, insbesondere Zeichnungen, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, sind von ihm sorgfältig aufzubewahren, zu versichern und nach Erledigung des Auftrages mit der Lieferung der Güter bzw. der Leistungserbringung zurückzugeben. Gleiches gilt für Hilfsstoffe, soweit nicht für den Auftrag verbraucht.

14. Rechte an geistigem Eigentum

Der Verkäufer garantiert, dass weder die in der Bestellung enthaltenen Güter noch deren Verkauf gegen etwaige Warenzeichen oder Patente, Urheberrechte oder andere gesetzliche Rechte von Dritten verstoßen oder diese verletzen. Der Verkäufer wird SWT entschädigen für und freistellen von allen Klagen oder Forderungen, Haftung, Verlusten, Kosten, Anwaltsgebühren, Ausgaben und Schäden aufgrund von oder entstehend aus jeder Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums. Der Verkäufer wird falls von SWT verlangt, SWT gegen alle diese Forderungen, Verfahren und Prozesse auf eigene Kosten verteidigen.

Falls die Güter Gegenstand von Klagen oder Forderungen werden, die wegen der Verletzung des Rechts am geistigen Eigentum erhoben werden, muss der Verkäufer entweder innerhalb des kürzest möglichen Zeitraums das Recht für SWT erlangen, die Güter zu verwenden oder die Güter verändern oder ersetzen, so dass die Verletzung endet. Die Veränderung oder das Ersetzen der Güter darf nie zu einer Verminderung der Funktionsfähigkeit oder der Eignung dieser Güter für die besonderen Zwecke von SWT führen. Falls der Verkäufer die hier beschriebenen Pflichten nicht erfüllt, ist SWT ermächtigt, die ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen und die Gesamtkosten der Güter vom Verkäufer zurück zu verlangen, wenn er dies 8 Geschäftstage vorher angekündigt hat.

15. Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit gegenüber Dritten, wie insbesondere die Weitergabe von Informationen, Mustern u. ä. und die Wahrung sämtlicher Rechte des SWT, wie insbesondere des Urheberrechtes, ist wesentliche Verpflichtung des Verkäufers in dem abgeschlossenen Vertrag. Für Verstöße haftet der Verkäufer SWT gegenüber.

Vereinbarte Vertragsstrafe für Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung neben dem Recht, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, ist der einfache Auftragswert.

16. Höher Gewalt

Weder SWT noch der Verkäufer sind verantwortlich für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen im Falle der höheren Gewalt. In dem Fall werden beide Vertragsparteien die weitere Vertragsdurchführung beraten.

17. Versicherung

Der Verkäufer muss alle Versicherungen nachweisen und aufrechterhalten, die erforderlich sind, um seiner Haftung nach diesen AEB nachkommen zu können. Der Verkäufer stimmt zu, SWT gegenüber nachzuweisen, dass seine Versicherungen den Anforderungen von SWT und gegenüber Dritten am Versicherungsschutz entsprechen.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Anlieferungen und Zahlungen ist ausschließlich Unterwellenborn.

Als Gerichtsstand ist das Amtsgericht Gera oder der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach Wahl des SWT vereinbart.

Es gilt grundsätzlich deutsches Recht.

Der Vertrag der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf von 1980 (UN-Kaufrecht/CISG) wird nicht angewendet.

19. Gültigkeit

Eine etwaige Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall gilt, dass eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende zulässige Bestimmung ersetzt wird.

Die Schriftform ist vereinbart.

Mündliche Nebenabreden sind grundsätzlich ausgeschlossen.